

Informationen zum Thema «Pflanzenschutzmittel»

Was sind Pflanzenschutzmittel?

Der Begriff Pflanzenschutzmittel (PSM) umfasst verschiedene Typen von Behandlungsmitteln für Nutzpflanzen. Abzugrenzen sind PSM, deren Inverkehrbringen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt ist, von Biozidprodukten, welche der Biozidprodukteverordnung unterstehen. PSM und Biozidprodukte können unter Umständen dieselben Wirkstoffe enthalten, doch die Anforderungen an die Verwendung sind unterschiedlich.

Mit dem Einsatz von PSM sollen gemäss der Pflanzenschutzmittelverordnung folgende Wirkungen erzielt werden:

- Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen oder Vorbeugung der Einwirkung auf dieselben
- Beeinflussung der Lebensvorgänge von Pflanzen in einer anderen Weise, als dies ein Nährstoff bewirkt
- Konservierung von Pflanzenerzeugnissen
- Vernichtung von unerwünschten Pflanzen oder Pflanzenteilen
- Einflussnahme auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht überall eingesetzt werden

Anwendungsbeschränkungen und –verbote sollen sicherstellen, dass – bei vorschriftsgemäsem Umgang – keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt eintreten.

Anwendungsbeschränkungen und –verbote:

Pflanzenschutzmittel dürfen gemäss Anhang 2.5 ChemRRV sowie Artikel 68 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) nicht verwendet werden:

Bereich	Verweis	Bemerkungen
in kantonalen oder eidgenössischen Naturschutzgebieten	Anh. 2.5 ChemRRV, Zf. 1.1 Abs. 1 Bst. a	Verwendung verboten, ausgenommen zur Konservierung von Erntegütern in geschlossenen Anlagen oder Gebäuden
in Riedgebieten und Mooren	Zf. 1.1 Abs. 1 Bst. b	Verwendung verboten, ausgenommen zur Konservierung von Erntegütern in geschlossenen Anlagen oder Gebäuden

Bereich	Verweis	Bemerkungen
in Hecken und Feldgehölzen (inkl. Abstand von 3 Meter)	Zf. 1.1 Abs. 1 Bst. c	Grundsätzlich verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässigem Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.
im Wald (inkl. Streifen von 3m Breite entlang der Bestockung)	Zf. 1.1 Abs. 1 Bst. d	Grundsätzlich verboten. Auf bestockten Weiden, die als Wald gelten, gilt das Verwendungsverbot nicht für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässigem Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können. Einsatz im Wald kann unter bestimmten Bedingungen bewilligt werden: Amt für Forst und Jagd
in oberirdischen Gewässern inkl. einem Abstand von 3 Metern	Zf. 1.1 Abs. 1 Bst. e	Verwendung verboten, keine Ausnahme
in der Grundwasserschutzzone S1	Zf. 1.1 Abs. 1 Bst. f	Verwendung verboten, keine Ausnahme
in der Grundwasserschutzzone S2 und S_h	PSMV Art. 48 Abs. 1	Verbot gilt für bestimmte PSM, falls PSM oder deren Metaboliten in die Trinkwasserfassung gelangen können.
Zuströmbereiche Zu und Zo	Anh. 2.5 ChemRRV, Zf. 1.1 Abs. 4	Kanton legt Einschränkungen fest
auf und an Gleisanlagen <u>ausserhalb</u> der Zonen S1, S2 und S_h	Anh. 2.5 ChemRRV, Zf. 1.1 Abs. 5	BAV legt Einschränkungen fest. Kanton wird angehört. BAV kann unter gewissen Bedingungen und nach Anhörung des BAFU in den Zonen S2 und S _h Ausnahmen gewähren.
auf und an Gleisanlagen <u>innerhalb</u> der Zonen S2 und S_h	Zf. 1.1 Abs. 1 Bst. g und Zf. 1.2 Abs. 3 _{bis}	Verwendung verboten. BAV kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem BAFU eine Anwendung unter bestimmten Bedingungen zulassen.

PSM, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, dürfen zudem nicht verwendet werden:

Bereich	Verweis	Bemerkungen
auf Dächern und Terrassen	Anh. 2.5 ChemRRV, Zf. 1.1 Abs. 2 Bst. a	generelles Verbot (gilt auch für Private)
auf Lagerplätzen	Zf. 1.1 Abs. 2 Bst. b	generelles Verbot (gilt auch für Private)
auf und an Strassen, Wegen und Plätzen	Zf. 1.1 Abs. 2 Bst. c und Zf. 1.2 Abs. 4	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen bei National- und Kantonsstrassen ausnahmsweise erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.
auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen	Zf. 1.1 Abs. 2 Bst. d	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ausnahmsweise erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.
auf Flächen in Siedlungsgebieten (Parks, Freizeit- oder Sportanlagen)	PSMV Art. 48 Abs. 4	Verbot von bestimmten, besonders gefährlichen PSM. Ausnahme: Landwirtschaftliche Produktionsflächen.

Achtung: Die Regelungen für den Einsatz von **Biozidprodukten** weichen von jenen für PSM markant ab!

Einschränkungen bei der beruflichen PSM-Verwendung

Gemäss Artikel 7 ChemRRV bedarf es zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

- einer Fachbewilligung oder
- einer gleichwertigen anerkannten Qualifikation oder
- unter der Anleitung solcher Personen.

Bewilligungsbehörde ist das BAFU.

Das Versprühen von PSM aus der Luft bedarf einer Bewilligung des BAZL.

Achtung: Fachbewilligungsinhaber sind zur Weiterbildung verpflichtet.

Welcher Verwender braucht eine Fachbewilligung?

Verwender von PSM	Fachbewilligung nötig?	Bemerkungen
Private	Nein	Anwendungsbeschränkungen und Verbote sind einzuhalten.
Bauern mit landwirtschaftlicher Ausbildung	Nein, da gleichartige anerkannte Qualifikation.	Anwendungsbeschränkungen und Verbote sind einzuhalten. Bei Flächenbehandlungen ist evtl. eine Bewilligung der kant. Pflanzenschutzstelle erforderlich.
Firma/Verwender beruflich oder gewerblich	Ja, da berufliche Verwendung. Bei externer Vergabe an Dritte: Lohnunternehmer muss über Fachbewilligung verfügen.	Anwendungsbeschränkungen und Verbote sind einzuhalten.